Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1933 | Nr. 41

Inhalt:

(Nr. 13915.) Gesetz über die Beendigung der Amtszeit der Schiedsmänner. Vom 15. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Amtszeit der Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter, die vor dem 13. März 1933 gewählt sind, endet mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Die Neuwahlen haben unverzüglich stattzufinden. Die nach Abs. 1 Ausscheidenden bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten in ihrem Amte.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13916.) Verordnung über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Schankstätten. Vom 27. Mai 1933.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Wer vom 1. Juni d. J. ab weibliche Arbeitnehmer in Schankstätten bei der Bedienung der Gäste mit Speisen oder Getränken beschäftigen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die vorstehende Bestimmung gilt weder für ordnungsmäßig betriebene Konditoreien noch für alkoholfreie Schankstätten noch für Betriebe, in denen die weiblichen Arbeitnehmer neben der Bedienung der Gäste gleichzeitig mit häuslichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie gilt ferner nicht für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die mit dem Erlaubnisinhaber in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

§ 3.

Die Vorschriften des Abschnitts III der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 18. Juni 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 106) bleiben unberührt.

§ 4.

Inhaber von Schankstätten, die weibliche Arbeitnehmer ohne die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Erlaubnis beschäftigen, werden gemäß § 29 Ziffer 5 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 27. Mai 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Göring.

(Nr. 13917.) Verordnung zur Regelung des Milchpreises. Vom 30. Mai 1933.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit den Anordnungen Nr. 9 und 20 des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 19. Januar und 29. Februar 1932 wird folgendes verordnet:

§ 1.

In Abänderung der Verordnungen des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar und 15. März 1932 (Gesetzsamml. S. 99 u. 146) werden die auf die Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse zur Überwachung des Milchpreises für die Regierungsbezirke Aachen, Köln, Arnsberg, Minden und Münster auf den Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1933.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Der Kommissar des Reichs.

In Vertretung:

Claußen.

(Nr. 13918.) Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind. Vom 2. Juni 1933.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. wenn den Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder
2. wenn die Art der Ankündigung oder Anpreisung geeignet ist irrezuführen, oder
3. wenn die Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, oder
4. wenn Mittel empfohlen werden, welche nur auf ärztliche, beim Gebrauch für Tiere nur auf tierärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen.

§ 2.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Ankündigung oder Anpreisung dieser Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel enthalten.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden ihre Gültigkeit, soweit sie sich nicht auf den Verkehr mit bestimmten, in Listen aufgeführten Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln beziehen.

Berlin, den 2. Juni 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kirchspiel Schöppingen für den chausseemäßigen Ausbau der Reststrecke der Straße Schöppingen—Darfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 23 S. 87, ausgegeben am 10. Juni 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kirchspiel Haltern für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße Flaesheim—Westrup—Sythen
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 23 S. 87, ausgegeben am 10. Juni 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30

(Nr. 13918.) Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind. Vom 2. Juni 1933.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. wenn den Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder
2. wenn die Art der Ankündigung oder Anpreisung geeignet ist irrezuführen, oder
3. wenn die Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, oder
4. wenn Mittel empfohlen werden, welche nur auf ärztliche, beim Gebrauch für Tiere nur auf tierärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen.

§ 2.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Ankündigung oder Anpreisung dieser Gegenstände, Vorrichtungen, Verfahren oder Mittel enthalten.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden ihre Gültigkeit, soweit sie sich nicht auf den Verkehr mit bestimmten, in Listen aufgeführten Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln beziehen.

Berlin, den 2. Juni 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kirchspiel Schöppingen für den chausseemäßigen Ausbau der Reststrecke der Straße Schöppingen—Darfeld durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 23 S. 87, ausgegeben am 10. Juni 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kirchspiel Haltern für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße Flaesheim—Westrup—Sythen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 23 S. 87, ausgegeben am 10. Juni 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 30 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.